



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Mai 2015

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel S. 181

Bekanntmachungen

Antrag der Stadtwerke Warstein auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und einer Erlaubnis gem. § 8 (WHG) zur Einleitung von Grundwasser in den Vorfluter Wester S. 182 – Antrag der Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte

auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 183

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd S. 184 – Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 1. Juni 2015 in Hagen S. 184 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 184 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 184 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 184 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 185

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

317. Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum, die Evangelische Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und die Evangelische Kirchengemeinde Hordel – alle Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kir-

chengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. bis 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bochum werden 1. bis 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum wird 5. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hordel wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. 6. 2015 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2015

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Kupke

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel – alle Evangelischer Kirchenkreis Bochum – mit Wirkung zum 1. 6. 2015 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Bochum“

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 23. April 2015

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Budden

(221) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 181

BEKANNTMACHUNGEN

318. Antrag der Stadtwerke Warstein auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und einer Erlaubnis gem. § 8 (WHG) zur Einleitung von Grundwasser in den Vorfluter Wester

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 5. 2015
54.01.01.01-974044-21.10

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Warstein betreiben im Süden der Kernstadt von Warstein ein Wasserwerk mit der Hillenbergquelle II sowie der Hillenbergbohrung zur Versorgung der Stadt Warstein mit Trink- und Brauchwasser.

Die ursprüngliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser war befristet bis zum 31. 12. 2013. Da die Stadtwerke Warstein die Gewinnungsanlagen am Hillenberg auch über diesen Zeitpunkt hinaus nutzen wollen, beantragten sie am 29. 10. 2010 die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung in Höhe von 1,9 Mio. m³/a, um es als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Warstein sowie zur Nutzung einer Wärmepumpenanlage zu gebrauchen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben. Für dieses Vorhaben war nach den §§ 3 b und 3 c UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung eigener Ermittlungen und Kenntnisse sowie unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

die Umwelt entstehen können. Es wurde daher am 1. 2. 2011 festgestellt, dass das Vorhaben nach den Vorschriften des UVP keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 6 vom 12. 2. 2011 öffentlich bekanntgemacht (Az. 54.01.01.01-974044-21.10).

Am 31. 10. 2013 wurde den Stadtwerken Warstein die beantragte Bewilligung antragsgemäß erteilt. Die Bewilligung ist beklagt worden. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat den Klagen stattgegeben und den Bewilligungsbescheid aufgehoben. Es hat seine Entscheidung u.a. damit begründet, dass die im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVP nicht den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügt habe. Der Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Talaue der Wester (BK-4515-0113) sei nicht nachvollziehbar begründet worden.

Gegen die erstinstanzlichen Urteile sind beim Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt worden. Die Urteile sind daher noch nicht rechtskräftig.

Sollten die erstinstanzlichen Urteile durch das OVG bestätigt werden, wäre über den Antrag der Stadtwerke Warstein erneut zu entscheiden.

Die Stadtwerke Warstein haben zwischenzeitlich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Talaue der Wester (BK-4515-0113) detaillierter im Rahmen von drei Fachgutachten untersuchen lassen und die Ergebnisse der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt.

Die Bezirksregierung hat diese Gutachten ausgewertet und überprüft, ob sich die seinerzeit im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls getroffene Feststellung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, unter Berücksichtigung der Gutachtenergebnisse als zutreffend erweist.

Die nochmalige Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der v.g. Fachgutachten sowie unter Berücksichtigung eigener Ermittlungen und Kenntnisse und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf und bedurfte nach den Vorschriften des UVP daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

Peter Stracke

(380)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 182

**319. Antrag der Firma
Spenner Zement GmbH & Co. KG,
Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte auf Erteilung
einer Genehmigung zur Änderung der Anlage
zum Brennen von Kalkstein gemäß § 16 Abs. 1
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 5. 2015
53-Ar-0046/15/2.4.1.1-Me

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Errichtung und Betrieb eines neuen Kalkofens (Kalkofen 4) mit einer Kapazität von 500 Tonnen pro Tag und die Stilllegung und Demontage des Kalkofens 2 am Standort Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte, Gemarkung Erwitte, Flur 8 und 10, Flurstücke 258, 474, 477 und 113.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. die Errichtung und den Betrieb eines Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativofens zum Brennen von Kalkstein mit einer Kapazität von 500 t/d einschl. eines Gewebefilters zur Entstaubung des Abgases sowie die erforderlichen Nebeneinrichtungen
2. Stilllegung und Abbruch des Kalkofens 2
3. Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 500 Tonnen Branntkalk pro Tag auf 945 Tonnen Branntkalk pro Tag

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit der Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom

26. 5. 2015 bis einschließlich 25. 6. 2015

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Zimmer Nr. 345 sowie
- bei der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer Nr. 109

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr. 02931/82-2165, für die Stadt Erwitte unter Tel.-Nr. 02943/896-108.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **26. 5. 2015 bis einschließlich 9. 7. 2015** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag

und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden (§10 Abs. 6 BImSchG).

Der Termin für die Erörterung ist vorgesehen für den

**19. 8. 2015 um 10.00 Uhr
im Ratssaal
im Rathaus Erwitte,
Am Markt 13, 59597 Erwitte**

Sofern die Erörterung am 19. 8. 2015 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 20. 8. 2015 weitergeführt.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin erfolgen nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwenderinnen und Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwenderinnen und Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(475)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 183



**320. Bekanntmachung einer
öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale
Westfalen-Süd**

Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd Siegen, 15. 5. 2015

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd findet statt am

**Montag, dem 8. 6. 2015, 17.00 Uhr im
Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der
Stadt Kreuztal, Leystr. 1, 57223 Kreuztal**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. 12. 2014
2. Südwestfalen-IT
3. Vision 2020
4. Satzungsänderung ProVitako
5. Wahl des Vorstandsvorsitzenden
6. Bestellung eines Mitgliedes für die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT
7. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 184

**321. Tagesordnung für die gemeinsame
Sitzung der Verbandsversammlung und des
Verbandsausschusses des Zweckverbandes
Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale
Verwaltung und Verwaltungsakademie für
Westfalen am 1. Juni 2015 in Hagen**

Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen, 12. 5. 2015

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 24. 11. 2014

TOP 3:

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 Vorlage

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1. 11. 2014 bis 30. 4. 2015 Vorlage

TOP 5:

Änderung der Verbandssatzung Vorlage

TOP 6:

Durchführung von schriftlichen Auswahlverfahren Vorlage

TOP 7:

Verschiedenes Vorlage

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 1:

Personal- und Organisationsangelegenheiten Vorlage

TOP 2:

Verschiedenes

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung findet am 1. 6. 2015 im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen im Raum 107 um 10.00 Uhr statt.

Der Vorstandsvorsitzende

i.A. gez. Thienel

Geschäftsführer

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 184

**322. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 31 614 811

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 8. 5. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 184

**323. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 9. 2. 2015 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 31 468 671 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 11. 5. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 184

**324. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 238 243 ist am 11. 2. 2015 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 11. 5. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(51)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 184

325. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 311 532 626,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-
te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 6. 5. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 185



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING